

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Katzenpension Panketal CatInn

Es werden nur gesunde Katzen aufgenommen, welche kastriert bzw. sterilisiert sind.

Ihre Katze ist gegen Katzenschnupfen sowie Katzenseuche geimpft.  
Die Impfungen dürfen bei Abgabe nicht länger als 11 Monate zurückliegen und sollten mindestens 30 Tage davor erfolgt sein.  
Der Impfpass wird während der Betreuung in der Pension hinterlegt.

Ihre Katze sollte regelmäßig entwurmt sowie gegen Flöhe und Zecken behandelt sein.  
Diese Behandlungen sollten nicht länger als 10 Tage zurückliegen.  
Die Aussage des Tierhalters hierüber gilt als verbindlich.

Ihre Katze hatte vor der Aufnahme durch die Katzenpension Erkrankungen, sind diese durch den Tierhalter mitzuteilen und ggf. die entsprechenden Behandlungen werden im Einzelnen besprochen.  
Eine Haftung bei einer Verschlechterung der Erkrankung während der Betreuungsdauer oder für eventuelle Folgeschäden wird durch die Pension nicht übernommen.

Ihre Katze erkrankt während der Betreuung, dann ist die Pension nach eigenem Ermessen berechtigt, bei einem Tierarzt ihrer Wahl vorstellig zu werden.  
Die Kosten für die Behandlung und die Medikamente übernimmt der Tierhalter und werden bei Abholung zur Zahlung fällig.  
Es wird in diesem Fall durch die Pension ebenfalls keine Haftung bei einer Verschlechterung der Erkrankung während der Betreuungszeit und für eventuelle Folgeschäden übernommen.

Ihre Katze wird bei uns unter ausdrücklichem Ausschluss jedweder Haftung für Schäden, Erkrankungen oder Verluste jeder Art betreut.  
Der Tierhalter wird darauf hingewiesen, dass die Pension für eventuell entstehende Schäden, die durch Auseinandersetzungen mit anderen Katzen in der Pension entstehen, keine Haftung übernimmt.

Ihre Langhaar-Katze kann auf Wunsch von uns täglich gebürstet werden. Wird die Katze jedoch mit bereits verfilztem oder verklettetem Fell zur Betreuung gebracht, übernimmt die Pension keine Garantie, dass die Katze mit einem glatten und klettenfreien Fell zurückgegeben werden kann.

Die Kosten für den vereinbarten Aufenthalt Ihrer Katze werden spätestens bei Abholung zur Zahlung fällig.

Sollte die vereinbarte Betreuungsdauer Ihrer Katze um 21 Tage überschritten werden, ohne dass eine Nachricht des Tierhalters erfolgt, bzw. dieser nicht erreichbar ist, ist die Pension berechtigt, die Katze an Dritte weiter zu vermitteln.  
Alle Ansprüche des Tierhalters sind damit ausgeschlossen, insbesondere hat der Tierhalter keinen Anspruch auf Auskunft über den Verbleib der Katze oder auf Schadensersatz bzw. Zahlung einer Vergütung.  
Der Tierhalter schuldet die Kosten für die gesamte Dauer der Betreuung bis zur Weitervermittlung der Katze, auch wenn der Zeitraum die vereinbarte Zeit überschreitet.  
Eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht.